

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung
der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS)**

Vom 26.11.2025

Bekanntgemacht am 04. Dezember 2025 (ABl. Nr. 21/2025)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 25.11.2025 beschlossene Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung - AGS):

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung der zugelassenen Abfallbehältnisse gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks oder die dem Eigentümer gleichgestellte Person (§ 1 Abs. 7 AWS) als Benutzer. Werden zugelassene Abfallbehältnisse gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum im Rahmen der Einzelabfuhr bereitgestellt (§ 21 AWS), gilt neben den in Satz 1 genannten Personen der Auftraggeber

als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Abfallerzeuger Benutzer; daneben auch der Besitzer und der Anlieferer. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Stadt entsorgt.

- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Anschlussberechtigte über gemeinsame Abfallbehältnisse entsorgen (§ 19 Abs. 5 Satz 2 AWS); sie haben der Stadt einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Regelabfuhr von Abfall setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Leistungsgebühr und einer Abfuhrgebühr. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr ein für
 - a) die Erfassung der gemäß §§ 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AWS getrennt zu haltenden Abfälle zur Verwertung, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 AWS von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, und ihre Verwertung,
 - b) die Verwertung der einer öffentlichen Biotonne (grüne Tonne) zugeführten organischen Küchenabfälle und der angelieferten pflanzlichen Abfälle aus Hausgärten,
 - c) die Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen (§ 15 AWS) aus Haushaltungen und, beschränkt auf haushaltsübliche Kleinmengen, aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (§ 15 Abs. 3 AWS) und
 - d) die Abfuhr und Entsorgung von Sperrmüll gemäß § 22 AWS.

- (2) Die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bestimmen sich grundsätzlich nach der Anzahl der für das anschlusspflichtige Grundstück melderechtlich gemeldeten Einwohner und der darüber hinaus tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (Bewohner). Die Anzahl der Bewohner der angeschlossenen Grundstücke am 15. März jeden Jahres ist jeweils für die folgenden 12 Kalendermonate maßgebend, solange der gebührenveranlagenden Stelle der Stadt (Abteilung Finanzen und Vermögen, Sachgebiet Steuern und Gebühren) vom Anschlusspflichtigen nicht eine Änderung der Bewohnerzahl gem. § 8 Abs. 1 AWS gemeldet wird. Davon abweichend bemessen sich die Grundgebühr und die Leistungsgebühr bei Erzeugern von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie bei der Abfallentsorgung für unbewohnte Grundstücke nach der jeweils von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältniskapazität. In den Fällen des § 18 Abs. 3 Satz 2 AWS gilt Satz 3 hinsichtlich der Leistungsgebühr analog, soweit eine Mehranforderung nicht ausschließlich dadurch begründet ist, dass ein angeschlossenes Wohnanlagengrundstück zukünftig über weniger Abfallbehältnisse als bisher, zu denen mindestens ein solches mit 1.100 l Füllraum zählt, entsorgt werden soll und die Füllraummehrung nicht mehr als 200 l ausmacht.

Die Grundgebühr und die Leistungsgebühr für objektbezogene Biotonnen (braune Tonnen) bemessen sich nach der jeweils von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältniskapazität.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle bemessen sich die Grundgebühr und die Leistungsgebühr nach dem Gewicht des Abfalls, begünstigend bereinigt um die Wiegetoleranz.

Bei der Entsorgung von zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum über Einzelabfuhr werden die Grundgebühr und die Leistungsgebühr für jede Leerung pro bereitgestelltem Abfallbehältnis erhoben.

- (3) Bei der Abfallübergabe in zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl der Säcke; bei der Entsorgung von Altautos bestimmt sie sich nach deren Anzahl.
- (4) Für die Bemessung der Abfuhrgebühr ist das Fassungsvermögen der aufgestellten Abfallbehältnisse und die Häufigkeit der Abfuhr maßgebend.

- (5) Änderungen in der Anzahl der Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks oder der Zahl der Abfallbehältnisse werden ab Beginn des folgenden Kalendermonats nach Meldung durch den Anschlusspflichtigen bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Beim Wechsel der Abfallbehältnisart bzw. -größe wird die Gebühr nach entsprechender Meldung des Anschlusspflichtigen ab Beginn des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt. Bei kurzzeitiger zusätzlicher Überlassung eines Abfallbehältnisses wird die Änderung bei der Gebühr des laufenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Regelabfuhr von Abfall monatlich
- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks | 1,35 Euro |
| b) | im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 pro Abfallbehältnis | |
| | mit einem Füllraum von 60 l | 5,40 Euro |
| | mit einem Füllraum von 80 l | 6,75 Euro |
| | mit einem Füllraum von 120 l | 10,80 Euro |
| | mit einem Füllraum von 240 l | 21,60 Euro |
| | mit einem Füllraum von 1,1 m ³ | 98,55 Euro. |
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt bei regelmäßiger wöchentlich einmaliger Abfuhr (Regelabfuhr von Abfall) monatlich
- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks | 3,00 Euro |
| b) | im Fall des § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 pro Abfallbehältnis | |
| | mit einem Füllraum von 60 l | 12,00 Euro |
| | mit einem Füllraum von 80 l | 16,00 Euro |
| | mit einem Füllraum von 120 l | 24,00 Euro |
| | mit einem Füllraum von 240 l | 48,00 Euro |
| | mit einem Füllraum von 1,1 m ³ | 220,00 Euro. |

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 100 v. H.

Die Leistungsgebührensätze gelten für die Abfuhr von losem Abfall bis zu einem spezifischen Gewicht von 0,35 kg/l.

- (3) Bei Entsorgung über Einzelabfuhr von zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum betragen für jede Leerung pro bereitgestelltem Abfallbehältnis

die Grundgebühr	5,00 Euro
die Leistungsgebühr	32,68 Euro.

- (4) Die Abfuhrgebühr bei regelmäßiger, wöchentlich einmaliger Abfuhr beträgt monatlich pro Abfallbehältnis

mit einem Füllraum von 60 l	4,20 Euro
mit einem Füllraum von 80 l	4,30 Euro
mit einem Füllraum von 120 l	5,20 Euro
mit einem Füllraum von 240 l	7,80 Euro
mit einem Füllraum von 1,1 m ³	20,00 Euro.

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 110 v. H.

- (5) Im Übrigen beträgt die Abfuhrgebühr für jede Abfuhr

pro zugelassenes Abfallbehältnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum	1,80 Euro.
--	------------

- (6) Für gemäß § 23 Abs. 6 AWS vergebene, objektbezogene Biomülltonnen wird eine im Vergleich zur reinen Inanspruchnahme einer öffentlichen Biomülltonne zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt monatlich pro Behältnis

Grundgebühr	bei 60 l Füllraum	1,08 Euro
-------------	-------------------	-----------

	bei 240 l Füllraum	4,32 Euro
Leistungsgebühr	bei 60 l Füllraum	3,42 Euro
	bei 240 l Füllraum	13,68 Euro
Abfuhrgebühr	bei 60 l Füllraum	5,80 Euro
	bei 240 l Füllraum	11,00 Euro.

Für die Stellung wird darüber hinaus einmalig eine Gebühr in Höhe von 32,40 Euro pro Behältnis erhoben.

- (7) Für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen aus privaten Haushaltungen oder Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,18 Euro
die Leistungsgebühr	0,25 Euro.

Soll der Stadt Abfall zur Beseitigung durch Selbstanlieferung in Form von sonstigen inerten Stoffen überlassen werden,

betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,18 Euro
die Leistungsgebühr	0,23 Euro.

Sollen der Stadt künstliche Mineralfaserabfälle zur Beseitigung durch Selbstanlieferung überlassen werden, betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,18 Euro
die Leistungsgebühr	0,47 Euro.

Für die Entsorgung von unzulässig abgelagerten Abfällen betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,27 Euro
die Leistungsgebühr	0,28 Euro.

Summieren sich die beiden Gebühren in den Fällen des Satzes 1, 2 und 3 zu weniger als 20,00 Euro, beträgt die Gebühr 20,00 Euro (Mindestgebühr). Summieren sie sich im Fall des Satzes 4 zu weniger als 200,00 Euro, beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

Für kleinere Bauschuttmengen (bis zu 10 l) wird keine Gebühr erhoben.

- (8) Für jeden Abfallsack mit ca. 60 l Fassungsvermögen wird beim Erwerb eine Leistungsgebühr von 8,00 Euro erhoben.
- (9) Für die Entsorgung eines Altautos wird eine Leistungsgebühr von 450,00 Euro erhoben.
- (10) Die Leistungsgebühr nach den Abs. 8 und 9 schließt die jeweilige Grundgebühr ein.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Anschlusses folgt. Für angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenschuld jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss in Übereinstimmung mit der Abfallwirtschaftssatzung aufgegeben wird.
- (2) Die Gebühr für die Einzelabfuhr von Abfall entsteht mit dem Tag der Bereitstellung des Abfallbehältnisses.
- (3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (5) Bei der Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle und der Entsorgung von Altautos entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Abtransports der Abfälle.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Regelabfuhr von Abfall wird zum gleichen Zeitpunkt wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG), und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden (§ 28 Abs. 3 GrStG). Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden. Für die Einzelabfuhr, Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle und von Altautos wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Bei Änderungen gem. § 4 Abs. 5 wird ein evtl. nachzuentrichtender Unterschiedsbetrag außerhalb der quartalsweise oder jährlich zu entrichtenden Gebühr für die Regelabfuhr ebenfalls einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 8

Übergangsbestimmung

Die Gebühr für die Stellung von objektbezogenen Biomülltonnen gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 wird erst ab dem 01.01.2027 erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Kaufbeuren vom 05.03.1997 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5/1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.09.2022 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 20/2022), außer Kraft.